

Richtlinien für die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen

an Studierende deutscher Hochschulen zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums im Ausland, sofern eine Vermittlung durch die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) erfolgt

1 Allgemeine Förderungsbestimmungen

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) kann unter bestimmten Voraussetzungen praxisbezogene **außereuropäische** Auslandsaufenthalte (d. h. nicht in EU-Länder, Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder/und Großbritannien) durch die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses (FKZ) fördern. Die Förderung bezieht die bvmd vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des Bundesministerium Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR). Gefördert werden können Famulaturen, die im Rahmen des Studienganges gefordert oder empfohlen werden, sowie Praktika im Rahmen des Forschungsaustausches und der Entwicklungszusammenarbeit (Public Health-Austausch).

2 Antragsberechtigung

2.1 Antragsberechtigt sind deutsche Studierende, die an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland als ordentliche Studierende der **Humanmedizin** eingeschrieben sind und deren **Praktikumsplatz über die bvmd** vermittelt wurde. Ausgeschlossen sind berufsintegrierte Studiengänge.

2.2 Nichtdeutsche Studierende können sich bewerben, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Dabei wird geprüft, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben ist und ob die begründete Erwartung besteht, dass die ausländischen Geförderten nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehren. Eine Förderung ins Heimatland ist ausgeschlossen.

3 Antragsstellung und –fristen sowie Bewerbungsvoraussetzungen

3.1 Es können ausschließlich Förderanträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Reisekosten berücksichtigt werden, die spätestens **14 Kalendertage vor Beginn des Praktikums** in der Geschäftsstelle per Post eingegangen sind. Maßgebliches Datum ist der Tag des Posteingangs in der bvmd-Geschäftsstelle (Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V., Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin). Antragsteller*innen werden darauf hingewiesen, dass die Postzustellung nur wochentags von Montag bis Freitag erfolgt.

3.2 Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Am PC ausgefülltes und im Original unterschriebenes Antragsformular (https://www.bvmd.de/wp-content/uploads/2025/12/bvmd_FKZ-Antrag.pdf)
- b) Im Original unterschriebene FKZ-Richtlinien
- c) Card of Acceptance (sobald diese vorliegt)
- d) Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Immatrikulationsbescheinigung(en), die den gesamten Praktikumszeitraum abdeckt (sobald dies möglich ist)
- e) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
- f) Einzahlungsbeleg über die 80,- € FKZ-Gebühr
- g) Ggf. im Original unterschriebenes Vollmachtsformular (https://www.bvmd.de/wp-content/uploads/2025/12/bvmd_FKZ-Vollmacht.pdf)
- h) Ggf. separate Bescheinigung nichtdeutscher Staatsangehöriger über den Nachweis der Einschreibung und des geplanten Abschlusses als ordentliche Studierende an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland (insofern diese Information nicht aus der Immatrikulationsbescheinigung hervorgeht)
- i) Ggf. Nachweise über andere beantragte oder erhaltene Förderungen für das geplante Praktikum

3.3 Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Antragsbögen am PC ausgefüllt, handschriftlich unterschrieben und vollständig eingereicht werden. Unvollständige und unleserliche Anträge sowie Anträge mit einer elektronischen Signatur werden nicht berücksichtigt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sind die Antragsteller*innen selbst verantwortlich. Die Bewerbungsunterlagen einschließlich aller Anlagen gehen in das Eigentum der bvmd über. Eine Rücksendung erfolgt nicht.

3.4 Der Eingang des FKZ-Antrages wird durch die bvmd per E-Mail bescheinigt. Haben Antragsteller*innen innerhalb von zwei Wochen nach Absenden ihres FKZ-Antrages noch keine Eingangsbestätigung erhalten muss dieser von den Antragsteller*innen erneut gestellt werden. Für die erfolgreiche Zustellung des Antrages sind die Antragsteller*innen selbst verantwortlich.

3.5 Zwischen zwei Förderungen muss mindestens ein ganzes Kalenderjahr ohne eine Förderung in diesem Programm liegen. Ein Kalenderjahr definiert sich vom 01.01.-31.12. eines Jahres.

3.6 Der Praktikumszeitraum darf nicht außerhalb des Immatrikulationszeitraumes liegen.

3.7 Ein Fahrtkostenzuschuss kann nicht gewährt werden, wenn von dritter Seite ein Zuschuss für denselben Zweck vergeben wird (dies gilt auch für eine Förderung durch Auslands-BAföG) oder wenn durch das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für das Praktikumsland ausgegeben wurde (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/de/reiseundsicherheit/10-2-8reisewarnungen>).

3.8 Soziale Bedürftigkeit der Antragsteller*innen haben weder auf die Bewilligung noch auf die Höhe des Zuschusses Einfluss.

3.9 Die Verteilung der Fahrtkostenzuschüsse erfolgt anhand des postalischen Antrageeingangs nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip. Eine frühzeitige Antragstellung erhöht demnach die Chancen einer Zusage für einen Fahrtkostenzuschuss zu erhalten.

4 Praktikumsdauer und Hintergründe zur Förderzusage

4.1 Das Praktikum muss in dem Umfang absolviert werden, der von der Vermittlungsorganisation angeboten wird. Praktika mit einer Dauer von **weniger als 26 Kalendertagen** und mehr als 2 Monaten können **nicht gefördert** werden. Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich die bvmd ausdrücklich einen Widerruf der Förderungszusage vor. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 26 Kalendertagen für das Praktikum unterschritten, ist der Fahrtkostenzuschuss unmittelbar in voller Höhe auf das unter Nr. 8 angegebene Konto zurückzuzahlen. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn die Zuwendungsempfänger*innen das Praktikum bereits begonnen hatten und sie die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hatten (z. B. kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen). Leisten die Zuwendungsempfänger*innen einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf einen erhöhten Fahrtkostenzuschuss bzw. eine Nachtragsbewilligung.

4.2 Die Bemessung des Zuschusses zu den Reisekosten erfolgt länderbezogen und im Rahmen der Vorgaben des Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD). Der Fahrtkostenzuschuss wird nur in Länder außerhalb Europas (d. h. nicht in EU-Ländern, Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder/und Großbritannien) gewährt, insofern für das Praktikumsland keine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgegeben wurde (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/10-2-8reisewarnungen>). Die jährlich wechselnden Fördersätze können der Länderliste auf der bvmd-Homepage entnommen werden (<https://www.bvmd.de/unserarbeit/austausch/fahrtkostenzuschuss/>).

4.3 Fahrtkostenzuschüsse können ausschließlich im Falle eines positiven Zuwendungsbescheides durch den Zuwendungsgeber der bvmd, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), und nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden.

4.4 Die Vermittlung eines Praktikumsplatzes durch die bvmd begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch die Zahlung des Fahrtkostenzuschusses erworben. Das der bvmd zur Verfügung stehende Budget reicht nicht aus um alle anspruchsberechtigten Praktikant*innen der bvmd mit einem Fahrtkostenzuschuss zu fördern. Die bvmd empfiehlt daher allen Bewerber*innen sich frühzeitig mit den finanziellen Rahmenbedingungen ihres geplanten Auslandspraktikums zu beschäftigen und sich bei Bedarf auch mit alternativen Fördermöglichkeiten zu beschäftigen. Eine Doppelförderung der Reisekosten ist jedoch ausgeschlossen.

4.5 Die Zuschussempfänger*innen müssen die Richtigkeit der durch die bvmd gewährten Leistung bei Erhalt überprüfen. Sie sind verpflichtet, der bvmd Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort schriftlich per E-Mail an buero@bvmd.de anzuzeigen.

4.6 Die bvmd ist berechtigt, ihre Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die Förderung des Programms durch den DAAD ganz oder niedriger als erwartet ausfällt,
- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die die Zuschussempfänger*innen zu vertreten haben),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird,
- die Leistung unter dem Vorbehalt einer Auflage stand, die nicht erfüllt wurde,
- die Leistung der bvmd unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand (z.B. bei erfolgreichem Antrag auf Auslands-BAföG),
- die Zuschussempfänger*innen vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben (z.B. z. B. bei nicht angezeigter Doppelförderung),
- das Praktikum nicht angetreten wurde,
- der Praktikumszeitraum außerhalb des Immatrikulationszeitraumes liegt,
- die Zuschussempfänger*innen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- Das Auswärtige Amt nach Antragstellung eine neue Reisewarnung für das Praktikumsland ausgibt.
(<https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/10-2-8reisewarnungen>)

4.7 Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen unmittelbar in voller Höhe zurückzuzahlen.

4.8 Bei dem Fahrtkostenzuschuss handelt es sich um eine Einmalzahlung in Form eines länderbezogenen Zuschusses zu den Reisekosten für ein vierwöchiges, durch die bvmd vermitteltes, Praktikum. Die Höhe der tatsächlichen Reisekosten und die gebuchte Flug- oder Zugverbindung müssen nicht nachgewiesen werden.

5 Verpflichtungen und Wirksamkeit

5.1 Die Förderungszusage der bvmd wird erst wirksam, wenn sich die Zuwendungsempfänger*innen oder eine von den Zuwendungsempfänger*innen bevollmächtigte Person auf dem entsprechenden bvmd-Vordruck (**Annahmeerklärung**) schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt. Diese Erklärung muss der bvmd **innerhalb von 14 Kalendertagen** nach Versand der Förderungszusage durch die bvmd **im Original** vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Förderungszusage. Die Förderzusagen werden per E-Mail an die im Antragsformular angegebenen E-Mail-Adressen versendet. Antragsteller*innen sind für die regelmäßige Überprüfung ihres E-Mail-Postfaches selbst verantwortlich. Darüber hinaus rät die bvmd allen Antragsteller*innen auch ihr Spam-Postfach regelmäßig zu überprüfen. Die bvmd weist darauf hin, dass elektronische Unterschriften keine Gültigkeit haben.

5.2 Die Zuschussempfänger*innen verpflichten sich, dass sie Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort per E-Mail an buero@bvmde.de anzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, bei Nichtantritt, Abbruch des Praktikums, Verkürzung des bewilligten Förderzeitraumes, Änderung des Praktikumszeitraumes sowie jeglicher Annulierung des Praktikums, die bvmde umgehend zu informieren (buero@bvmde.de) und ggf. entsprechende Rückzahlungen umgehend auf das unter Punkt 8 aufgeführte Konto zu leisten.

Die Zuschussempfänger*innen verpflichten sich darüber hinaus, dass sie

- die für die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Gastland erforderlichen Dokumente rechtzeitig einholen,
- einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Zeit des Auslandsaufenthaltes bezüglich Krankheit, Unfall (einschließlich Invalidität und Tod) und Haftpflicht sicherstellen,
- das Praktikum über die gesamte festgelegte Dauer absolvieren,
- bei Nichtantritt bzw. Abbruch des Praktikums sowie Annulierung des Platzangebotes durch die ausländische Partnerorganisation, die bvmde (buero@bvmde.de) umgehend informieren und den Fahrtkostenzuschuss auf das unter Nr. 8 aufgeführte Konto in voller Höhe zurückzahlen,
- den Fahrtkostenzuschuss umgehend zurückzahlen, wenn ein Zuschuss von dritter Seite zu der Reise gewährt wird,
- spätestens vier Monate nach Beendigung des Praktikums der bvmde einen Bericht und einen taggenauen Nachweis über die Ableistung des Praktikums (z.B. Kopie des IFMSA-Zertifikats) über das bvmde-Portal zur Verfügung stellen und einer Weitergabe des Erfahrungsberichtes an künftige Praktikanten in anonymisierter Form zustimmen,
- die Richtigkeit der durch die bvmde gewährten Leistung bei Erhalt überprüfen.

6 Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes

6.1 Die bvmde fordert alle Praktikant*innen dringend dazu auf, sich vor Reiseantritt und fortlaufend während der Reise über eventuelle Reisewarnungen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/10-2-8reisewarnungen>) sowie über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>) zu informieren und diese zu beachten.

6.2 Die Entscheidung, ob das Praktikum trotz Reisewarnung angetreten wird, liegt alleine bei den Praktikant*innen. Die bvmde empfiehlt jedoch allen Praktikant*innen den Apellen des Auswärtigen Amtes zu folgen.

6.3 Die bvmde zahlt keine Förderungen in Länder mit einer offiziellen Reisewarnung.

6.4 In jedem Fall sollten sich deutsche Staatsangehörige im elektronischen Erfassungssystem des Auswärtigen Amtes von Deutschen im Ausland ("Elefant") registrieren (<https://krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin>). Die Registrierung liegt in der individuellen Verantwortung der Praktikant*innen. Während des Auslandsaufenthaltes können Praktikant*innen im Krisenfall auch über die Außenstellen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (<https://www.daad.de/de/der-daad/karte/daad-netzwerk/>) Hilfe aufsuchen.

6.5 Es sind auch die *Hinweise zur allgemeinen Sicherheitsvorsorge für Reisen ins Ausland und Aufenthalte im Ausland des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD)* zu beachten. Die Liste mit ansässigen Außenstellen bzw. Informationszentren des DAADs (<https://www.daad.de/de/der-daad/karte/daad-netzwerk/>) enthält weitere Anlaufstellen bei Aktivitäten oder Reisen ins Ausland.

7 Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt einmalig und erst nach Eingang der Annahmeerklärung sowie dem Vorliegen aller geforderter Antragsdokumente. Die Auszahlung erfolgt frühestens acht Wochen vor Beginn des Praktikums und nicht vor dem 02. Januar des Praktikumsjahres. Sie setzt das Vorhandensein einer gültigen Praktikumszusage durch die bvmde (Card of Acceptance) mit einem Zeitraum von mindestens 26 Kalendertagen voraus.

8 Gebühren

8.1 Mit dem Antrag auf einen Fahrtkostenzuschuss wird zunächst eine Bewerbungsgebühr von 80,- € fällig, die auf folgendes Konto einzuzahlen ist:

Konto:	bvmde e.V.
IBAN:	DE46 3702 0500 0001 2830 02
BIC:	BFSWDE33XXX
Bank:	Bank für Sozialwirtschaft AG
Verwendungszweck:	Name, Fahrtkostenzuschuss Praktikumsjahr

8.2 Die Bewerbungsgebühr setzt sich zusammen aus 30,- € Bearbeitungsgebühr und 50,- € Kautions. Bei nicht erfolgreicher Vermittlung eines Fahrtkostenzuschusses erfolgt eine Rückerstattung der Kautions auf das im Antragsformular angegebene Konto. Bei erfolgreicher Vermittlung eines Fahrtkostenzuschusses wird nach dem fristgerechten Hochladen des Berichtes und des taggenauen Praktikumsnachweises (z.B. IFMSA-Zertifikat) im bvmde-Portal sowie dem Einreichen der Evaluation Form in der ifmsa-database die Kautions in Höhe von 50,- € auf das im Antragsformular angegebene Konto zurückerstattet.

9 Absage/Rücktritt

9.1 Verfahren bei Rücktritt durch die Antragsteller*innen

Im Falle eines Rücktritts vom Praktikum durch die Antragsteller*innen, darf der Fahrtkostenzuschuss nicht in Anspruch genommen werden. Die Antragsteller*innen sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäftsstelle (buero@bvmde.de) umgehend über den Nichtantritt zu informieren. Sagen die Antragsteller*innen den Austausch **vor** der schriftlichen Annahme des Fahrtkostenzuschusses gemäß Nr. 5, Abs. 5.1 ab, wird die Kaution zurückerstattet. **Nach** der Annahme des Fahrtkostenzuschusses gemäß Nr. 5, Abs. 5.1 erlischt der Anspruch auf Erstattung der Kaution. Im Übrigen gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 der allgemeinen Bewerbungsbedingungen für die Teilnahme an den Austauschprogrammen der bvmde.

9.2 Verfahren bei Absage durch die Partnerorganisation bzw. die bvmde

Für den Fall, dass die Partnerorganisation oder die bvmde das Praktikum absagt, darf der Fahrtkostenzuschuss nicht in Anspruch genommen werden und muss umgehend und in vollem Umfang auf das Konto der bvmde zurücküberwiesen werden. Die Kaution wird den Antragsteller*innen in diesem Fall zurückerstattet.

10 Geltungsbereich; Datenschutz

10.1 Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil des Antrages auf einen Fahrtkostenzuschuss und der Förderungszusage. Sie treten am 01.12.2025 in Kraft.

10.2 Die mittels dem Antrag eingereichten Daten der Antragsteller*innen werden von der bvmde gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU Datenschutz Grundverordnung (EU DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit diese zur finanziellen und organisatorischen Abwicklung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind. Antragsteller*innen gestatten der bvmde, die persönlichen Daten, die im Rahmen des Fahrtkostenzuschuss-Programms erhoben werden, elektronisch oder auf andere Weise für die Dauer von bis zu zehn Jahren nach Beendigung des Praktikums zu speichern und für interne Zwecke benutzen zu dürfen. Die Antragsteller*innen erklären auch, dass sie mit der Kontaktaufnahme durch die bvmde Geschäftsstelle und durch die Verantwortlichen der Arbeitsgruppe Austausch via E-Mail einverstanden sind. Außerdem erklären sich die Antragsteller*innen mit der Weitergabe ihrer erforderlichen personenbezogenen Daten an den Zuwendungsgeber einverstanden. Sie bestätigen auch, dass sie die Datenschutzhinweise der bvmde (https://www.bvmde.de/wp-content/uploads/2023/09/bvmde_Datenschutzhinweise_Austausch.pdf) gelesen und akzeptiert haben.

11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, deren Regelung in der für unbestimmt erklärten Bestimmung am nächsten kommt.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Richtlinien für die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ein Exemplar derselben habe ich mir für meine Unterlagen aufgehoben. Gelegenheit zu Rückfragen wurde mir gewährt.

Ort, Datum

Gefördert vom DAAD aus Mitteln des BMFTR



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt



Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Originale Unterschrift Antragsteller*in